



NGO-Koordination post Beijing Schweiz
Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Kriens/Wohlen, 28. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Anpassung der Witwen- und Witwerrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz positioniert sich als Interessensvertretung und Kompetenzzentrum für Frauen*rechte. Sie besteht aus rund 30 Organisationen des ganzen politischen und gesellschaftlichen Spektrums der Schweiz, die sich gemeinsam für die Frauen*rechte in der Schweiz einsetzen. Gerne nimmt die NGO-Koordination die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zur Anpassung der Witwen- und Witwerrenten wahr.

Grundsätzlich begrüsst und unterstützt die NGO-Koordination das Bestreben des Bundesrats, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR im Oktober 2022 festgestellte Ungleichbehandlung von Witwen und Witvern aufzuheben. Bislang erhalten verwitwete Männer nur bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes eine Witwerrente, verwitwete Frauen hingegen auch dann, wenn sie keine oder bereits volljährige Kinder haben. Die bisherige Regelung macht einen Rentenanspruch des oder der Hinterbliebenen also nicht nur an allfälligen Betreuungs- und Erziehungspflichten fest, sondern auch und im Falle einer Kinderlosigkeit gar ausschliesslich am Geschlecht der Hinterbliebenen. Die NGO-Koordination begrüsst, dass diese vom EGMR klar festgestellte Ungleichbehandlung nach Geschlecht mit der vorliegenden Teilrevision beseitigt wird.

Ebenfalls begrüsst die NGO-Koordination, dass künftig für einen Rentenanspruch die elterlichen Pflichten gegenüber allfälligen Kindern bis zu deren vollendetem 25. Lebensjahr entscheidend sein werden – und zwar unabhängig vom Geschlecht des überlebenden Elternteils und auch unabhängig von dessen Zivilstand. Diese Regelung anerkennt die materielle und zeitliche Belastung sowie die erhöhte Verantwortung, die eine Elternschaft mit sich bringt. Es ist richtig und wichtig, dass diese erhöhte Belastung anerkannt wird und einen Rentenanspruch begründet. Es ist ebenso richtig, dass dies ein bestimmtes Geschlecht oder eine bestimmte Lebensform alleine nicht tun.

In diesem Sinne unterstützt die NGO-Koordination auch die beantragte Neuregelung einer zweijährigen Übergangsrente für verwitwete Frauen wie Männer ohne Erziehungspflichten. Es gibt aus Sicht der NGO-Koordination keine Rechtfertigung, weshalb alleinstehenden Frauen wie Männern ohne Erziehungspflichten eine lebenslange Witwen- bzw. Witwerrente

NGO-Koordination post Beijing Schweiz * info@postbeijing.ch * www.postbeijing.ch
Raiffeisen Bern, IBAN CH35 8080 8009 1190 7355 5

Mitgliedsorganisationen: alliance F, avanti donne, Bund schweizerischer jüdischer Frauenorganisationen BSJF, Brava, CEVI Schweiz, Frieda, DAO Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein, Demokratische Juristinnen Schweiz DJS, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, FemWiss Verein Feministische Wissenschaft Schweiz, Frauen für den Frieden, FRI Schweizerisches Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law, Friedensfrauen Weltweit, IAMANEH Schweiz, IG Feministische Theologinnen, IG Frau und Museum, InterAction, Juristinnen Schweiz, #NetzCourage, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweiz. Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz. Verband für Frauenrechte adf-svf, SEV Frauen, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SP Frauen* Schweiz, Transgender Network Switzerland, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Women's World Summit Foundation WWSF, WyberNet

ausbezahlt werden sollte – insbesondere, da sie, im Gegensatz zu alleinerziehenden Eltern, nicht zu den armutsgefährdeten Gruppen der Gesellschaft gehören. Die Übergangsrente sollte aber genauso für nicht verheiratete Eltern gelten.

Gleichbehandlung von Eltern im Konkubinats

Art. 24 Übergangsrente bei Verwitung

Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine auf zwei Jahre befristete Übergangsrente bei Verwitung, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitung keine unter 25-jährigen Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 mehr haben. [Neu:] Nicht verheiratete Eltern sind Witwen und Witvern gleichgestellt.

Härtefallregelung für Mütter von älteren Kindern

Die NGO-Koordination weist jedoch mit Vehemenz darauf hin, dass die Situation von Eltern – in der Realität vor allem von Müttern – mit Kindern über 25 Jahren einer besonderen Betrachtung bedarf und nicht vollständig mit der von kinderlosen Witvern oder Witwen gleichgesetzt werden darf. Dies, weil Frauen nach wie vor einen Grossteil der unbezahlten Betreuungs- und Erziehungsarbeit von Kindern leisten und dafür mit einer beträchtlichen Einbusse beim gesamten Erwerbseinkommen und bei Rentenansprüchen bezahlen. Dies gilt auch und in noch stärkerem Mass für Mütter, deren Kinder heute bereits über 25 Jahre alt sind: Sie dürfen nicht dafür bestraft werden, dass die Strukturen zur familienergänzenden Kinderbetreuung, die steuerlichen Anreize (hohe Grenzsteuersätze auf den Zweiteinkommen bei Verheirateten) und nicht zuletzt die patriarchalen gesellschaftlichen Erwartungen es ihnen erschwerten, ihre berufliche Laufbahn gemäss ihrem eigentlichen Erwerbspotenzial auch nach der Geburt ihrer Kinder weiterzuführen. Für diese Frauen – und, im Sinne des vom EGMR zu Recht eingeforderten Gebots der Gleichbehandlung der Geschlechter, auch Männer – braucht es eine Härtefalllösung in Form einer Übergangsbestimmung:

III Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Abs. 4 [neu]

Wer als Elternteil aufgrund von Betreuungs- und Erziehungspflichten seine berufliche Laufbahn und sein Erwerbseinkommen massgeblich eingeschränkt hat, kann unabhängig vom Alter der Kinder eine Härtefallrente von bis zu 5 Jahren, beziehungsweise eine Witwen- oder Witwerrente von bis zu 5 Jahren beantragen. Diese Bestimmung erlischt, sobald die Gleichstellung der Geschlechter realisiert ist.

Dies erlaubt den Betroffenen die allenfalls notwendige berufliche Wiedereingliederung und/oder Neuorientierung. Die Übergangsbestimmung soll einer Sunset-Klausel unterliegen: Sie erlischt zehn Jahre nachdem in der Schweiz die Gleichstellung von Frau und Mann soweit fortgeschritten ist, dass die nicht (anders als mit dem Geschlecht) erklärbaren Lohnunterschiede und die geschlechtsspezifische Rentenlücke je weniger als 5% betragen.

An dieser Stelle betont die NGO-Koordination einmal mehr die hohe Dringlichkeit besserer Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Wenn Gesetzgebung und Rechtsprechung der Schweiz zunehmend Abstand vom Modell der Versorgerehe nehmen – was zu begrüßen ist –, hat der Staat auch die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit ein egalitäres Modell für heutige Eltern und eine individuelle finanzielle Existenzsicherung für Mütter wie Väter überhaupt machbar und möglich ist.

Behandlung laufender Renten

Die Reform sieht vor, laufende Renten von Frauen im Alter unter 55 Jahren zu streichen, wenn sie keine Erziehungspflichten für Kinder unter 25 Jahren haben. Das ist zumutbar, braucht aber eine Übergangszeit, und darum soll dieselbe Härtefalllösung (siehe oben) zum Tragen kommen.

Grosszügigere Altersgrenzen

Schliesslich weist die NGO-Koordination darauf hin, dass die Arbeitssuche für über 55-Jährige auf dem Arbeitsmarkt nicht einfach ist. Aus diesem Grund begrüsst sie die Übergangsbestimmung, wonach für Personen, die bei Inkrafttreten 55 Jahre oder älter sind, die Besitzstandsgarantie gilt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Vivian Fankhauser-Feitknecht
Co-Präsidentin



Laura Pascolin
Geschäftsführerin



Cordula E. Niklaus
Co-Präsidentin